

Aus der Beratungspraxis

Gerichtskosten im ausländerrechtlichen Klageverfahren beim Verwaltungsgericht

RA Michael Ton, Dresden

I. Allgemeine Vorbemerkung

Seit dem 1.7.2004 gibt es erhebliche Änderungen im Kostenrecht bei den Rechtsanwaltskosten, aber auch bei den Gerichtskosten. In der Beratungspraxis ist auf das Kostenrisiko für das ausländerrechtliche Prozessverfahren bei den Verwaltungsgerichten hinzuweisen.

Im Asylverfahren sind die Prozesse vor dem Verwaltungsgericht weiterhin gerichtskostenfrei. In ausländerrechtlichen Angelegenheiten entsteht jedoch eine Verfahrensgebühr für jede Instanz und gesondert für Hauptsache- und Eilverfahren. Im Eilverfahren werden verringerte Gebühren berechnet, es sei denn, dass bereits der Hauptsachegegenstand zu entscheiden ist. Noch bleibt zu beobachten, inwieweit die Gerichte im Eilverfahren einen Gerichtskostenvorschuss erwarten. Anders als nach dem früheren Kostenrecht entsteht eine Verfahrensgebühr auch im Falle der Klagerücknahme.

Bei der Streitwertfestsetzung werden die Gerichte sich voraussichtlich an dem »Streitwertkatalog 2004« (zugänglich unter www.bverwg.de) orientieren, der den »Streitwertkatalog 1996« ablöst. Es handelt sich jeweils um eine Empfehlung zur Streitwertfestsetzung durch die Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe.

Es entsteht normalerweise eine Allgemeine Verfahrensgebühr mit dem Satz 3,0 der einfachen Gebühr. Bei der Klagerücknahme reduziert diese Verfahrensgebühr sich auf 1,0. Die Allgemeine Verfahrensgebühr wird sofort nach Klageerhebung oder Eilantragstellung fällig. Die Gerichte setzen jetzt zügig nach Klageerhebung einen vorläufigen Streitwert fest und fordern einen Gerichtskostenvorschuss an.

Es ist also dringend anzuraten, dass bei Prozesskostenhilfebedürftigkeit gleichzeitig mit Klageerhebung oder Antragstellung ein PKH-Antrag gestellt wird oder sofort nachgereicht wird. In der Gerichtspraxis muss sich noch zeigen, ob die Gerichte bereit sind, zügig über den PKH-Antrag zu entscheiden. Falls ein PKH-Antrag gestellt wird, vom Gericht abgelehnt wird und dann die Klage zurückgenommen wird, ist die Verfahrensgebühr von 1,0 zu zahlen.

Es gilt natürlich weiterhin der Grundsatz, dass letztendlich die unterlegene Prozesspartei die Gerichtskosten zu tragen hat. Wenn der Kläger, der den Gerichtskostenvorschuss eingezahlt hat, letztendlich den Prozess gewinnt, so muss die beklagte Prozesspartei (also hier regelmässig die Ausländerbehörde) die Prozesskosten tragen und der Gerichtskostenvorschuss dem Kläger erstattet werden.

Alle weiteren Einzelheiten können einzelfallbezogen im Rahmen eines anwaltlichen Beratungsgesprächs erörtert werden.

Nachfolgend werden nur Gerichtskosten in Standardbeispielen bezeichnet. Rechtsanwaltskosten sind gesondert nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) zu berechnen oder nach individueller Vergütungsvereinbarung zu zahlen.

II. Berechnungsgrundlagen und Beispiele

Für die Berechnung der Gebühren sind zwei Faktoren zu berücksichtigen. Die Anzahl der Gebühren richtet sich nach dem Kostenverzeichnis als Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz (GKG). Die Höhe der einzelnen Gebühr ergibt sich aus der Kostentabelle als Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 GKG setzt das Gericht nach Einreichung der Klage- oder Antragschrift »sogleich den Wert ohne Anhörung der Parteien durch Beschluss vorläufig fest«. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 GKG wird die Verfahrensgebühr im Prozessverfahren beim Verwaltungsgericht mit Einreichung der Klage (3,0) oder des Eilantrages (1,5) fällig. Bei Klagerücknahme, gerichtlichem Vergleich, Anerkenntnis- oder Versäumnisurteil und bei Hauptsacheerledigung beträgt die Verfahrensgebühr 1,0 (bei rechtzeitiger Antragsrücknahme im Eilverfahren 0,5).

a) Streitgegenstand: Aufenthaltsgenehmigung

Bei einer Klage auf Erteilung eines Aufenthaltstitels beträgt der Streitwert 5000 Euro pro Person nach Ziffer II.8.1 des Streitwertkataloges 2004. Nach 5110 der Anlage 1 zum GKG sind für Verfahren im Allgemeinen 3,0 Gebühren zu zahlen:

Klägeranzahl	1	2	3	4	5
Streitwert (€)	5000	10000	15000	20000	25000
1,0 Gebühr (€)	121	196	242	288	311
3,0 Gebühren (€)	363	588	726	864	933

b) Streitgegenstand Duldung/Abschiebungsandrohung

Bei einer Klage auf eine Duldung oder gegen eine Abschiebungsandrohung beträgt der Streitwert 2500 Euro pro Person nach Ziffer II.8.3 des Streitwertkataloges 2004. Daraus ergeben sich folgende Gebühren für verschiedene Anzahlen von Personen:

Klägeranzahl	1	2	3	4	5
Streitwert (€)	2500	5000	7500	10 000	12 500
1,0 Gebühr (€)	81	121	166	196	219
3,0 Gebühren (€)	243	363	498	588	657

III. Literaturhinweis

Robert Brehm/Wolfgang Zimmerling: »Die »neuen« Gerichtskosten im Verwaltungsprozess aus anwaltlicher Sicht«, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 10/2004, S. 1207–1209.

Abdruck des Streitwertkataloges 2004 auch in: NVwZ 11/2004, 1327–1332